

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

11. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Mittwoch, 19. Oktober 2005

Nr. 22

INHALT

Amtlicher Teil

Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2006/2007 S. 101

Satzung der Stadt Tönisvorst vom 15.07.2005 über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-21b "Am Wasserturm" im Stadtteil St. Tönis S. 103

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Tö-17II "Gewerbegebiet Tempelshof Nord, Neubearbeitung der Teile 1-3", Stadtteil St. Tönis, hier: Satzungsabschluss S. 105

Einladung zur 9. Sitzung des Rates der Stadt am Mittwoch, dem 02. November 2005, 18.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses St. Tönis, Hochstraße 20 a S. 107

Nichtamtlicher Teil

Impressum und Bestellschein S. 108

am 01. August 2006 schulpflichtig.

Kinder, die nach diesem Zeitpunkt das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in der Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit).

*Die Eltern und sonstige Erziehungsberechtigten werden gebeten, Ihr Kind entweder unter Vorlage des **Familienstammbuches bzw. der Geburtsurkunde** zum Besuch der Pflichtschule oder alternativ mit dem Anmeldebogen (Abgabe nur während der 3 Anmelde tage) anzumelden.*

Die Anmeldungen bzw. Anmeldebögen werden entgegen-

-Stadtteil St. Tönis-

für die

- Kath. Grundschule St. Tönis

im Schulgebäude Schulstr. 13,

- Gem. Grundschule Corneliusstr. – St. Tönis

im Schulgebäude Corneliusstr. 200,

- Gem. Grundschule – St. Tönis- Hülser Str.

im Schulgebäude Hülser Str. 51,

Amtlicher Teil:

Öffentlicher Aushang und Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2006/2007

Nach dem zum 01.08.2005 in Kraft getretenen neuen Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW-SchulG) werden -wie bisher- alle Kinder, die in der Zeit

vom 01. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 geboren sind,

- Stadtteil Vorst -

-Zusatzinformation für Erziehungsberechtigte der Vorster Schulneulinge-

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat im Juli 2005 den Beschluss des Rates der Stadt Tönisvorst vom 12.05.2005 zur Neuerrichtung einer städt. Grundschule im „Schulzentrum Vorst“ durch Zusammenlegung der bisherigen dortigen städt. Grundschulen (Kath. Grundschule Vorst und Gemeinschaftsgrundschule Vorst) zum 01.08.2006 genehmigt. Die Schulart wird noch von den Erziehungsberechtigten bestimmt. Die neue Grundschule erhält gemäß den Nebenbestimmungen dieser Genehmigung zunächst von Amts wegen die vorläufige Schulbezeichnung „Städt. Grundschule Vorst – Primarstufe – Amselweg 6, 47918 Tönisvorst“. Das Verfahren zur Bestimmung der Schulart der neuen Grundschule wird vor den Anmeldeterminen bzw. Anmeldeverfahren stattfinden. Sofern nach dem Ergebnis des Abstimmungsverfahrens die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebs für eine bestimmte Schulart erfüllt sind, ist das Anmeldeverfahren für eine Schule dieser Art zu eröffnen. Hierfür gelten sodann ebenfalls die nachstehenden Anmeldetermine bzw. Anmeldezeiten. Über diesbezügliche Einzelheiten werden die Eltern/Erziehungsberechtigten

am 17.10.2005, 19.30 Uhr im Gemeindesaal „Haus Vorst“ ,

Kuhstraße 2 , 47918 Tönisvorst im Rahmen einer Info-Veranstaltung informiert.

für die

- Städt. Grundschule Vorst -Primarstufe- **im Schulgebäude Amselweg 6, 47918 Tönisvorst,**

und zwar am - dies gilt insbesondere auch für den Anmeldebogen -

Mittwoch, dem 09. November 2005 von 10.00 Uhr bis 12.30 Uhr,

Donnerstag, dem 10. November 2005 von 10.00 Uhr bis 12.30 Uhr,

Freitag, dem 11. November 2005 von 10.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

- Schulaufnahmegespräch folgt -

Für das erforderliche Schulaufnahmegespräch, das mit den Erziehungsberechtigten und dem anzumeldenden Kind geführt wird, erhalten diese von der Schule eine **Einladung**. Zu diesem Termin bitte ich, sofern per Anmeldebogen angemeldet wurde, das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde und bei getrennt lebenden Erziehungsberechtigten auch einen Nachweis über das Sorgerecht mitzubringen.

Gemäß den §§ 39 folgende des zum 01.08.2005 in Kraft getretenen Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW-SchulG) hat der Schüler die (entsprechend der gebildeten Schulbezirke) für seinen Wohnsitz zuständige Schule zu besuchen.

Den Erziehungsberechtigten steht grundsätzlich die freie Wahl der Schulart (Schularten in Tönisvorst: Gemeinschaftsgrundschulen oder katholische Grundschulen) zu Beginn eines jeden Schuljahres zu.

Um gleichmäßige Klassenstärken zu erreichen, die auch übergroße Klassen im Interesse der Erziehungsberechtigten vermeiden sollen, und insbesondere für den Fall einer Überschreitung bzw. deutlichen Unterschreitung der für die einzelnen Schulen festgelegten Zügigkeiten kann die Stadt Tönisvorst als Schulträger gemäß Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen regulierend einwirken.

Aufgrund der von der Bezirksregierung Düsseldorf im Juli 2005 genehmigten schrittweisen Schließung der GGS Am Kirchplatz -St. Tönis darf diese bereits zum Schuljahr 2006/2007 keine Schulneulinge mehr aufnehmen.

Aus diesem Grund ist eine Umverteilung der anzumeldenden Schulneulinge im Stadtteil St. Tönis erforderlich. Somit wird für den Stadtteil St. Tönis bereits im Vorfeld von vorstehender Regelung Gebrauch gemacht.

Die Schulbezirke des Stadtteils St. Tönis werden hiermit zum Überschneidungsgebiet erklärt. Diesbezüglich zu treffende Entscheidungen obliegen dem Bürgermeister der Stadt Tönisvorst, Amt für Schulen, Sport und Kultur, Bahnstr. 15, 47918 Tönisvorst.

Sollte sich nach Entgegennahme der Anmeldungen bzw. bereits im Zuge des Anmeldeverfahrens ergeben, dass die im Vorfeld getroffenen Einteilungen nicht ausreichen, können weitere Maßnahmen des Schulträgers gegebenenfalls noch während des Anmeldeverfahrens ergriffen werden.

*Diesbezüglich weise ich **auch** auf den „Allgemeinen Rahmen“ für das Schuljahr 2005/2006 hin, der unter Berücksichtigung der schrittweisen Schließung der Gem. Grundschule Am Kirchplatz und der von Amts wegen neu errichteten Städtischen Grundschule Vorst auch für das Schuljahr 2006/2007 gilt. Dieser regelt insbesondere auch die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen in den einzelnen Tönisvorster Schulen und legt zudem auch fest, dass das Anmeldeverfahren „unter dem Vorbehalt der abschließenden Zustimmung durchzuführen“ ist.*

Das Gebiet des Stadtteiles Vorst bildet weiterhin den für die Vorster Schulneulinge in Frage kommenden Schulbezirk –vorbehaltlich des Ergebnisses des anstehenden Bestimmungsverfahrens und seiner Prüfung durch die Bezirksregierung-

Gemeinsamer Unterricht - Sonderpädagogischer Förderbedarf -

Die Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AOSF) kann im Einzelfall dazu führen, dass Kinder mit einem Handicap am sogenannten „Gemeinsamen Unterricht“ teilnehmen. Dieser wird in Tönisvorst insbesondere in der Gemeinschaftsgrundschule Corneliusstraße-St. Tönis - eine Sonderpädagogin unterrichtet im Team mit dem/den Klassenlehrer/innen - erteilt. Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und zur Entscheidung über den schulischen Förderort richtet sich nach den Bestimmungen der AOSF.

Termine „Tag der offenen Tür“ an den einzelnen Tönisvorster Grundschulen:

Stadtteil St. Tönis:

Gem. Grundschule Corneliusstr. – St. Tönis am 22.10.2005 von 10.00-12.30 h

Gem. Grundschule-St. Tönis-Hülser Str. am 29.10.2005 von 10.00-12.30 h

Kath. Grundschule St. Tönis am 04.11.2005 von 17.00-19.00 h

Stadtteil Vorst:

Für die Städt. Grundschule Vorst - Primarstufe - Amselweg Vorst , 47918 Tönisvorst findet **kein** Tag der offenen Tür statt, da das pädagogische Konzept der Schule erst nach der Bestimmung der Schulart ausgestaltet und beschlossen werden kann.

Tönisvorst, 06.10.2005

Der Bürgermeister
gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 11/Nr. 22/S. 101

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

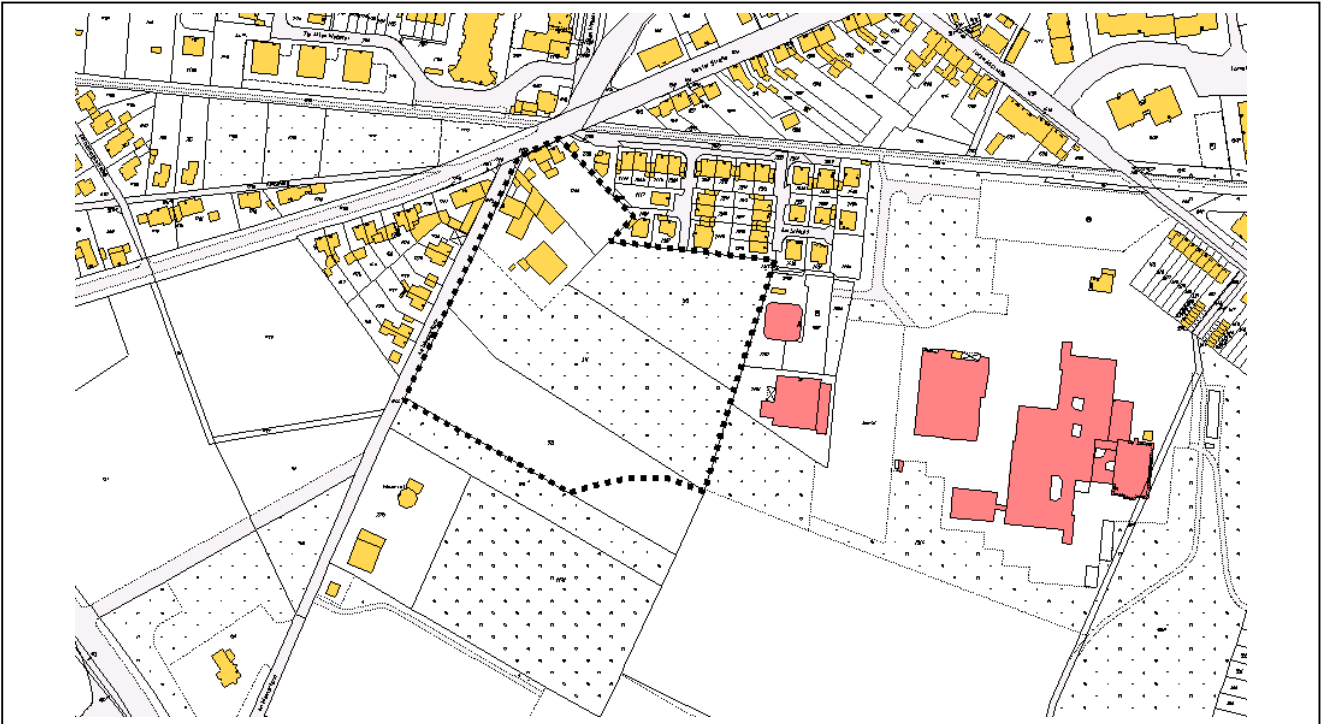
Satzung der Stadt Tönisvorst vom 15.07.2005 über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-21b "Am Wasserturm" im Stadtteil St. Tönis

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666/(SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NRW.S. 245), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GVBl. S. 256), geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GVBl. S. 439) in seiner Sitzung am 29.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Bereich dieser Satzung umfasst den Bereich des Bebauungsplanes Tö-21b "Am Wasserturm" in der Gemarkung St. Tönis, Flur 14. Er ergibt sich aus nachstehendem Kartenausschnitt.



Abgrenzung des Bebauungsplanes Tö-21b "Am Wasserturm"

§ 2

Örtliche Bauvorschriften textlicher Art für das Allgemeine Wohngebiet

1. Dachform und Dachneigung

- 1.1 Zulässig sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung gleich oder größer 15°. Dies gilt auch für Garagen.

Teile der Dachflächen (max. 30 % einer Dachseite) können auch flacher geneigt werden. Dies gilt nicht für Garagen.

- 1.2 Gaupen sind nur bei Gebäuden mit einer Dachneigung ab 40° zulässig. Sie dürfen nur in der Dachgeschossebene untergebracht werden, die unmittelbar über der Geschossdecke des letzten mit senkrechten Außenwänden versehenen Geschosses beginnt. In weiteren Geschossen wie z. B. Spitzboden sind sie nicht zulässig. Die Summe der Länge aller Gaupen einer Dachseite darf 75 % der Fassadenbreite nicht überschreiten. Einzelgaupen dürfen eine Breite von 2,50 m nicht überschreiten.

- 1.3 Nebendächer sind grundsätzlich zulässig. Sie müssen rechtwinklig in das Dach des Hauptgebäudes eingebunden werden. Sie dürfen 50 % der Fassadenbreite nicht überschreiten.
Ausnahmsweise können sie auch als Schleppdächer ausgebildet werden. Dies gilt nicht für Garagen.

- 1.4 Doppelhäuser müssen mit einer einheitlichen Dachneigung ausgeführt werden. In der Detailplanung wie Dachgaupen oder Nebendächer kann von dieser Regelung abgewichen werden. Dies gilt auch für Garagen.

2. Ausnutzung der überbaubaren Grundstücksflächen

Werden oder sind die überbaubaren Grundstücksflächen in der Tiefe nicht voll ausgenutzt und werden Anbauten errichtet, so dürfen diese nur eingeschossig mit Flachdach oder aber wie das Hauptgebäude mit geneigtem Dach ausgeführt werden. Wird senkrecht zur Firstrichtung erweitert, ist der First rechtwinklig zum First des Hauptgebäudes auszubilden.

3. Höhenlage des Erdgeschossrohfußbodens

- 3.1. Der Bezugspunkt für die Höhe wird bestimmt an der Mitte der an die Straßenbegrenzungslinie angrenzenden Grundstücksseite über Oberkante bestehender Verkehrsfläche ohne Randabschluss.

- 3.2 Bezugspunkt für den Erdgeschossfußboden ist die Oberkante Rohfußboden. Er darf max. 0,50 m über dem festgesetzten Bezugspunkt liegen und diesen max. 0,15 m unterschreiten.

4. Garagen und Abstellräume

- 4.1 Garagenreihen und Garagengruppen sind in einheitlichem Material und Farbton auszuführen. Wird keine Einigung erzielt, sind Garagenreihen und Garagengruppen dann in einem Verblendmauerstein mit rötlichem Farbton auszuführen.

- 4.2 Abstellräume in Verbindung mit Garagen sind in Material, Farbgebung und Höhe mit diesen einheitlich auszuführen.

5. Materialien

- 5.1 Bei Doppelhäusern sind bei der Fassadenbildung einheitliche Materialien mit einheitlichem Farbton zu verwenden. Wird unter den Bauherren keine Einigung erzielt, sind Vormauersteine in rötlichem Farbton zu verwenden. In der Detailgestaltung kann von Material und Farbton abgewichen werden.

- 5.2 Bei Doppelhäusern ist die Dacheindeckung in einem einheitlichen Farbton auszuführen. Wird unter den Bauherren keine Einigung erzielt, ist eine Dacheindeckung mit anthrazitfarbenem Farbton zu verwenden.

- 5.3 Garagen sind in dem gleichen Material und Farbton auszuführen wie das Wohngebäude auf dem Grundstück.

6. Vorgärten und Einfriedigungen

- 6.1 Die Fläche des Vorgartens wird bestimmt durch die Straßenbegrenzungslinie und der ihr zugewandten Gebäudegrenze in der Gesamtbreite des Grundstückes. Diese Fläche darf nur durch Bepflanzungen begrenzt werden.

- 6.2 Bei Eckgrundstücken bestimmt sich die Fläche des Vorgartens durch die Straßenbegrenzungslinien und der einer Straße zugewandten Gebäudegrenze in der Gesamtbreite des Grundstückes.

- 6.3 Außerhalb des Vorgartens sind außer Hecken Einfriedigungen nur mit einem bis zu 1,50 m hohen Maschendraht- oder Stabgitterzaun sowie offene Holzzäune als Jäger- oder Lattenzäune, in dem zwischen den Latten jeweils mindestens ein Abstand in Lattenstärke einzuhalten ist, zulässig.
Der Bezugspunkt für die Einfriedigungen ist Oberkante des Geländes.

- 6.4 Ausnahmen

Liegen Wohngärten unmittelbar einer öffentlichen Verkehrsfläche zugeordnet, sind die unter Ziffer 6.3 geregelten Zäune ausnahmsweise bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig. Bei einer Höhe von mehr als 1,50 m ist dann jedoch ein Abstand von der Grundstücksgrenze von 0,75 m für eine Vorpflanzung einzuhalten.

7. Abschirmwände

7.1 Wände zur Errichtung eines fremder Einsicht entzogenen Sitzplatzes dürfen

- innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche eine Höhe von 2,00 m über Erdgeschoss-Fertigfußboden,
- außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche eine Höhe von 2,50 m über Oberkante des Geländes,
- eine Seitenlänge von 5,0 m nicht überschreiten.

7.2 Werden Wände zur Errichtung eines fremder Einsicht entzogenen Sitzplatzes sowie Garagenlängswände parallel zur Straßenbegrenzungslinie errichtet, so ist zwischen dieser und der Wand ein Abstand von mindestens 0,75 m einzuhalten. Dieser Grundstücksstreifen ist dicht zu bepflanzen.

Hinweis: Die Zulässigkeit der Wände wird in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Tö-21b "Am Wasserturm" geregelt.

8. Mülltonnen im Vorgarten

8.1 Das von der öffentlichen Verkehrsfläche her sichtbare dauerhafte Abstellen von Mülltonnen ist unzulässig.

8.2 Die Standplätze für Mülltonnen dürfen nur dann im Vorgarten eingerichtet werden, wenn sie von der öffentlichen Verkehrsfläche abgeschirmt, dauerhaft eingegrünt oder in den Untergrund abgesenkt werden.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Tönisvorst, in dem sie bekannt gemacht wird, in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245), in der z. Zt. geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form -und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan Tö-21b "Am Wasserturm" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 15.07.2005
In Vertretung

gez. Peters

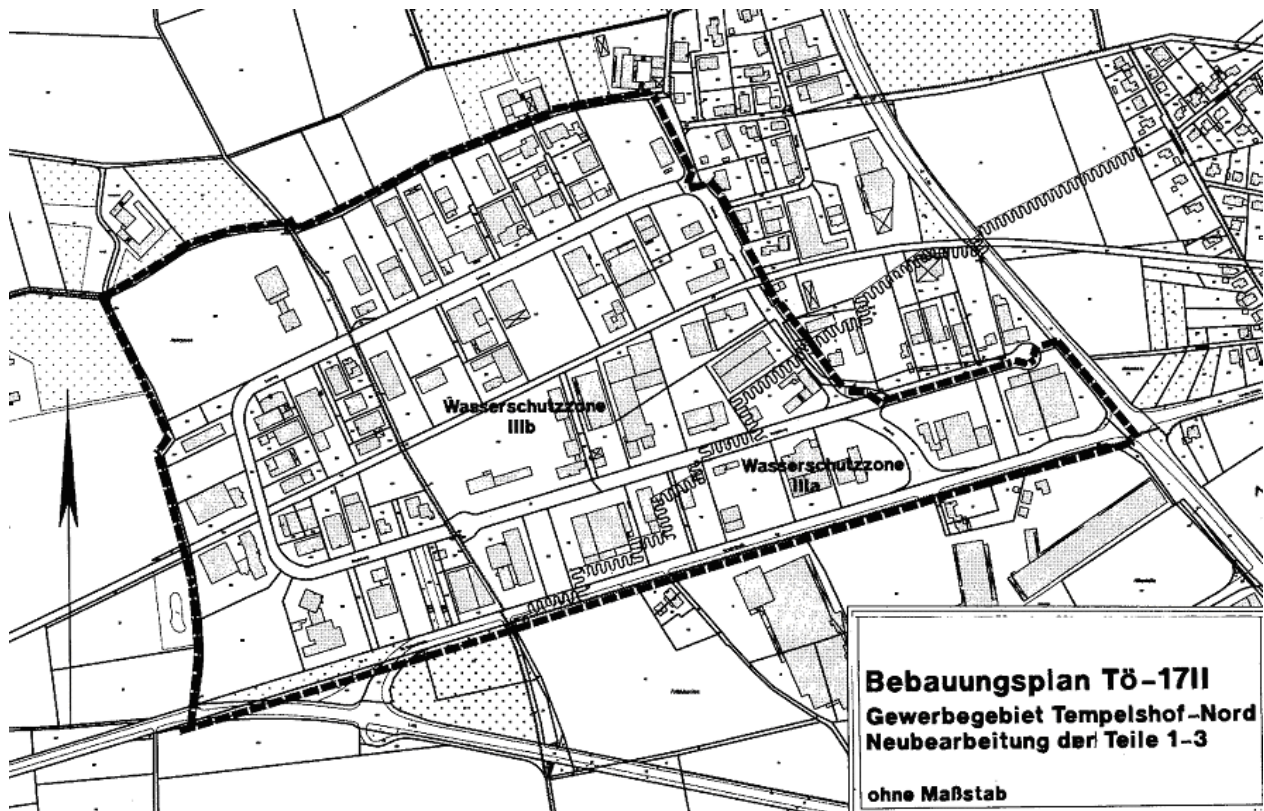
Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 11/Nr. 22/S. 103

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Tö-17II "Gewerbegebiet Tempelshof Nord, Neubearbeitung der Teile 1-3", Stadtteil St. Tönis hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 14.11.2002 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Tö-17II "Gewerbegebiet Tempelshof Nord, Neubearbeitung der Teile 1-3" gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Tö-17II "Gewerbegebiet Tempelshof Nord, Neubearbeitung der Teile 1-3" ist im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.



Bebauungsplan Tö-17II "Gewerbegebiet Tempelhof Nord, Neubearbeitung der Teile 1-3" 1. Änderung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Tö-17II "Gewerbegebiet Tempelhof Nord, Neubearbeitung der Teile 1-3" tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Tönisvorster Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Der Bebauungsplan Tö-17II "Gewerbegebiet Tempelhof Nord, Neubearbeitung der Teile 1-3", 1. Änderung wird einschließlich Begründung beim städtischen Planungsamt im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes Tö-17II "Gewerbegebiet Tempelhof Nord, Neubearbeitung der Teile 1-3", 1. Änderung und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 15.09.2005 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Tö-17II "Gewerbegebiet Tempelshof Nord, Neubearbeitung der Teile 1-3", 1. Änderung, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan Tö-17II "Gewerbegebiet Tempelshof Nord, Neubearbeitung der Teile 1-3", 1. Änderung zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 30.09.2005

gez. Schwarz
Bürgermeister

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 11/Nr. 22/S. 105

Einladung zur 9. Sitzung des Rates der Stadt am Mittwoch, dem 02. November 2005, 18.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses St. Tönis, Hochstraße 20 a

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Schriftliche Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
3. Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung
Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.10.2005 betreffend Ankündigungen der neuen Schulministerin Barbara Sommer zum Grundschulbereich
4. Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung

5. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW
6. Beschlussfassung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Grüner Pastorswall“
7. Erneute Beschlussfassung des Brandschutzbedarfsplanes für die Stadt Tönisvorst gemäß § 22 Feuerschutzhilfegesetz in der Vorgelegten Fassung vom 10.03.2005
8. Satzung der Stadt Tönisvorst über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – vom 04. November 2005
9. Satzung der Stadt Tönisvorst vom 4. November 2005 über die Erhebung von Gebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst
10. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Entwässerungseinrichtungen (Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben) und der Kleinleiterangabe vom 4. November 2005
11. Feststellung des Ergebnisses des Abstimmungsverfahrens über die Bestimmung der Schulart im Stadtteil Vorst
12. Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

13. Schriftliche Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
14. Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung
15. Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
16. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW
17. Bericht der Vertreter in Drittorganisationen
18. Grundstücksangelegenheiten
19. Personalangelegenheiten
20. Mitteilungen

Tönisvorst, den 19. Oktober 2005

Der Bürgermeister
gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 11/Nr. 22/S. 105

Nichtamtlicher Teil:**Impressum :****Herausgeber:**

Stadt Tönisvorst,
Der Bürgermeister
- Hauptamt -
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst
Tel.: 02151/999-174/167

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
Auflage: 380 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
Jahresabonnement 21,- €
Einzelzustellung 1,- €
zahlbar jährlich im voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
Kündigung jeweils zum Jahresende,
muß zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Albert Schwarz

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzel abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20 a
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hochstr. 28
Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Mühlenstr. 49
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
Altentagesstätte Vorst, Markt 3
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
Kindergarten Dellstr. 41

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt ist kostenlos und kann via E-Mail entsprechend kostenlos zugeschickt werden. So liegt auch das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement umfasst lediglich das Porto. Wer das Amtsblatt via E-Mail erhalten möchte: einfach an info@toenisvorst.de schreiben.



Hiermit bestelle ich das

**Tönisvorster
Amtsblatt**

in einer Zahl von _____ Exemplaren im Jahresabonnement

ab sofort / ab dem _____

- dauerhaft (bei jährl. Kündigung)
 für die Dauer nur 1 Jahres

zum Jahresbezugspreis von 21,- €.

Tönisvorst, den _____

(Unterschrift)

**An den
Bürgermeister
- Hauptamt -
Bahnstraße 15**

47918 Tönisvorst

Zustellanschrift :

Name/Vorname :

Straße :

Ort :